



Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Hessische Straße 10 · 10115 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die
Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

Berlin, den 14. April 2021

Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie: Schriftliche Frage der Abgeordneten Petra Sitte

An Julia Reda: Wie bewerten Sie die Abgrenzung zulässiger Nutzungen beim Presseleistungsschutzrecht, auch im Vergleich mit früheren Entwürfen, und wie könnte eine sinnvolle Regelung aussehen?

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Sitte,

gerne beantworte ich Ihre schriftliche Nachfrage wie folgt.

Der Geltungsbereich des Artikel 15 der DSM-Richtlinie geht weit über das ehemalige deutsche Leistungsschutzrecht für Presseverlage in §§ 87f–h UrhG hinaus, da das neu geschaffene Exklusivrecht nicht auf gewerbliche Suchmaschinen und Nachrichtenaggregatoren begrenzt ist, sondern vielmehr die Online-Nutzungen von Presseveröffentlichungen durch jegliche Dienste der Informationsgesellschaft umfasst. Um diesen breiteren Anwendungsbereich auszugleichen, der besondere Gefahren für den freien Kommunikationsfluss birgt, hat der Europäische Gesetzgeber großzügigere zulässige Nutzungen vorgesehen, bei denen es sich nicht um Schranken des Leistungsschutzrechts handelt, sondern um Nutzungen, die vom Geltungsbereich des Leistungsschutzrechts gar nicht erst erfasst sind.

Die Klarstellung in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs, wonach die Zulässigkeit der Nutzung „einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge“ auch für andere geschützte Inhalte als Texte gilt, ist demnach folgerichtig. Der europäische Gesetzgeber hat hier bewusst den medienneutralen Begriff „Auszüge“ gewählt, anstatt den Begriff „Textausschnitte“ des § 87f Abs. 1 UrhG zu übernehmen, obwohl die deutsche Regelung an anderer Stelle durchaus für das europäische Presseverleger-Leistungsschutzrecht Pate stand.

Leider versäumt es der Regierungsentwurf, die Lehren aus dem gescheiterten deutschen Leistungsschutzrecht zu ziehen und durch eine Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums, den die DSM-Richtlinie eröffnet, jahrelangen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Eine Liste von Regelbeispielen, welche Arten von Nutzungen nicht unter das Leistungsschutzrecht für Presseverleger fallen, so wie im ursprünglichen Diskussionsentwurf vorgesehen, würde erheblich zur Rechtsklarheit beitragen, auch wenn nicht alle im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Regelbeispiele praxistauglich waren. Besonders wichtig wäre eine Klarstellung, dass die Nutzung der Überschrift eines Presseartikels nicht vom Leistungsschutzrecht erfasst ist. Dies ist nicht nur aus grundrechtlichen Erwägungen erforderlich, da die Verwendung von Überschriften für die Ausübung der Kommunikationsfreiheiten mittels Textverweisen – auch wenn diese nicht die strengen Vorgaben des Zitatrechts erfüllen – zentral ist. Vielmehr ist eine Ausnahme der Überschriften vom Geltungsbereich des Leistungsschutzrechts auch erforderlich, um im Einklang mit der DSM-Richtlinie sicherzustellen, dass das Setzen von Hyperlinks nicht behindert wird. Oftmals ist die Überschrift eines Presseartikels nämlich integraler Teil eines Hyperlinks oder wird zumindest als Alt-Text in einem Hyperlink technisch hinterlegt, um Barrierefreiheit zu gewährleisten. Zwar stellt § 87g Abs. 2 Satz 3 UrhG-E des Regierungsentwurfs klar, dass das Setzen von Hyperlinks nicht vom Leistungsschutzrecht erfasst ist, durch die Streichung der expliziten Erwähnung der Überschrift als Regelbeispiel für erlaubte Nutzungen wird aber erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Wichtig wäre es, neben diesem Regelbeispiel auch den Alt-Text von Hyperlinks eindeutig vom Geltungsbereich des Leistungsschutzrechts auszunehmen.

In einem Punkt weitet der Regierungsentwurf den Geltungsbereich des Leistungsschutzrechts für Presseverleger sogar europarechtlich unzulässig aus, indem er Presseverlage als Leistungsschutzberechtigte in den Geltungsbereich des UrhDaG-E aufnimmt. Obwohl Art. 17 Abs. 1 DSM-RL eindeutig regelt, dass nur Rechteinhaber:innen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 InfoSoc-RL von Artikel 17 DSM-RL profitieren, weitet § 21 UrhDaG-E den Geltungsbereich auf alle Leistungsschutzberechtigten aus. Tatsächlich hat der Europäische Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass Presseverlage sich als Leistungsschutzberechtigte auf die Uploadfilter und das Haftungsregime des UrhDaG-E berufen können. Dies sollte dringend korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Julia Reda

Projektkoordinatorin control ©

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.